

Satzung

des

Voltigier Vereins Eichstätt e.V.

Stand 12. Juli 2013

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Voltigier Verein Eichstätt e.V.
Sitz des Vereins ist Eichstätt.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt

im Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e.V.

Der Verein gehört den Untergliederungen der vorgenannten Verbände auf Kreisebene an. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere durch Voltigieren
 - 1.2 die Förderung der sportlichen Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe
 - 1.3 die Ausbildung von Voltigierern sowie von Pferden in allen Disziplinen
 - 1.4 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breitensports- und des Leistungssports in allen Disziplinen des Voltigierens
 - 1.5 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden
 - 1.6 die Vertretung seiner Mitglieder im Regionalverband und Kreisverband, gegenüber dem BLSV-Sportkreis und gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreises
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet und auf Kreisebene.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (BGB) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell, materiell oder die Interessen Ihrer Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wahrnehmen wollen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder sind Fördermitglieder und haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen im Sinne der Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen in Absprache mit dem Vorstand zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen des Vereinszwecks.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Vereins und Verbände, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist, verbindlich an.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde die Grundsätze des Tierschutzes jederzeit zu beachten und einzuhalten, insbesondere
 - 3.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - 3.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen,
 - 3.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd tierschutzgerecht zu behandeln, z.B. nicht zu quälen und/oder zu misshandeln, oder unzulänglich zu transportieren. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
Das gilt auch für interne und Breitensportliche Veranstaltungen gem. den besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB).

Verstöße gegen die im § 920 LPO aufgeführten Verhaltensregeln sowie gegen die in Ziffer 3 aufgeführten Grundsätze können gem. § 921 LPO durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
5. Über Ordnungsmaßnahmen bei außerhalb von PS/PLS begangenen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Er kann die Behandlung eines Verstoßes an den Regionalverband abgeben, dieser entscheidet ggf. über die Abgabe an die Disziplinarkommission des BRFV. In diesem Fall unterwerfen sich die Mitglieder der Entscheidung der Disziplinarkommission des BRFV und erkennen die für diese geltende Verfahrensordnung an.
6. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, des Regionalverbandes und der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen, dem Verein, dem Regionalverband und der Disziplinarkommission sowie dem Anzeigenden das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schiedsgericht der LKB zu.
LPO § 929 ist entsprechend anzuwenden.
8. Die im Rahmen der LPO (§§ 900 ff.) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Sie endet durch Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Sie endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernstlich gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Eine Rückerstattung der für das laufende Jahr gezahlten Beiträge erfolgt nicht.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit des Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenfalls die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
3. Beiträge sind im Voraus bis spätestens 31. März eines Jahres zu entrichten, die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise des Aufnahmebeitrages, der Umlagen sowie Abgaben durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es mindestens zwei Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett der Reitschule Gabel, Gabel 2, 85080 Gaimersheim einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins werden nicht, andere Anträge nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende aktive Mitglied mit einer Stimme sowie Jugendliche, die bis zum 31.12. des Vorjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben. (mit schriftlicher Vollmacht eines Erziehungsberechtigten) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen enthalten und ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von je zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - die Bestätigung des Vereinsjugendleiters gem. § 12 letzter Satz dieser Satzung
 - die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und besonderen Abgaben
 - die Bestätigung der Jugendordnung gem. § 12 Satz 1 dieser Satzung sowie deren Änderungen
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse werden nur behandelt, wenn dies auf der zur Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung angegeben ist und der Wortlaut von Satzungsänderungen durch Aushang erfolgt ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Jugendleiter
 - der Kassenwart und Schriftführer
 - der Ausbildungsleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Jugendleiters – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Jugendleiter wird gem. Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche eine Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gem. Satzung und Ordnungen. Er entscheidet insbesondere über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung (oder einem anderen Gremium) vorbehalten ist.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die Belange der Jugend werden in einer von einem Vereinsjugendtag beschlossenen und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jugendordnung geregelt. Der vom Vereinsjugendtag gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports in Oberbayern, insbesondere zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung genannten Aufgaben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.07.2013 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Ingolstadt –Registergericht- in Kraft.

.....
Helmut Kludzuweit
1. Vorsitzender

.....
Otmar Oesten
2. Vorsitzender